



## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

| <b>Datum</b> | <b>Inhalt</b>   | <b>Seite</b> |
|--------------|---|--------------|
| 07.04.05     | Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über das Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Mischwasser aus den Regenentlastungsanlagen in der Ortsgemeinde Bolanden in den Hofwiesbach | 153          |
| 12.04.05     | Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2005  | 155          |
| 12.04.05     | Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2005  | 157          |
| 12.04.05     | Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rittersheim für das Jahr 2005   | 159          |
| 15.04.05     | Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Heubergerhof“, Ortsgemeinde Bischheim                            | 161          |
| 15.04.05     | Satzung zur Verlängerung und Erweiterung der Veränderungssperre vom 17.04.2003 für den Bebauungsplanbereich „Am Krenbühl“, Ortsgemeinde Marnheim  | 162          |

## **II. Bekanntmachung anderer Behörden**

| <b>Datum</b> | <b>Inhalt</b>  | <b>Seite</b> |
|--------------|--|--------------|
| 23.02.05     | Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Gauersheim   | 165          |
| 21.03.05     | Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Westpfalz über die vereinfachte Flurbereinigung Dannenfels - Jakobsweiler - Bennhausen über die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ | 166          |

|          |  |     |
|----------|--|-----|
| 04.04.05 | Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bennhausen-Brantweinäcker über die Schlussfeststellung             | 167 |
| 04.04.05 | Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dannenfels (Ortslage 1) über die Schlussfeststellung               | 169 |
| 05.04.05 | Bekanntmachung über das Grundflächenverzeichnis und die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Weitersweiler, Bennhausen und Jakobsweiler am 02.05.2005 | 171 |
| 12.04.05 | Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz über die Agrarstruktur-, Gartenbau- und Bodennutzungshaupterhebung 2005   | 173 |
| 13.04.05 | Bekanntmachung über die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal  | 174 |

vg@kirchheimbolanden.de

**Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwochs  | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr                             |



Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnisverfahren gemäß § 7 WHG i. V. m. § 27 Abs. 2 LWG für die Einleitung von Mischwasser aus den Regenentlastungsanlagen in der Ortsgemeinde Bolanden in den Hofwiesbach

## BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden haben einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus den Regenentlastungsanlagen in der Ortsgemeinde Bolanden in den Hofwiesbach gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - 2.1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen (Plan) bei der

### **Verbandsgemeinde**

- Verbandsgemeindewerke -  
Gasstraße 4  
67292 Kirchheimbolanden  
Zimmer 101

in der Zeit vom

**18.04.2005 bis 18.05.2005 einschließlich**

zur Einsicht ausliegen;

2.2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung  
- Verbandsgemeindewerke -  
Gasstraße 4  
67292 Kirchheimbolanden

**bis spätestens 01.06.2005**

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen werden;
- 2.4. bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
- 2.5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
- 2.6. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.7. nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Kurz  
Werkleiter

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2005 vom 12.04.2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 06.04.2005 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2005**

|                               |                     |                      |
|-------------------------------|---------------------|----------------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> | in der Einnahme auf | <b>1.009.600 EUR</b> |
|                               | in der Ausgabe auf  | <b>1.825.360 EUR</b> |

|                             |                     |                    |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|
| im <b>Vermögenshaushalt</b> | in der Einnahme auf | <b>833.180 EUR</b> |
|                             | in der Ausgabe auf  | <b>833.180 EUR</b> |

festgesetzt.

### § 2

|   |                     |
|---|---------------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf<br>Davon dienen 387.000 € zur Zwischenfinanzierung. | <b>401.840 EUR.</b> |
|---|---------------------|

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt::

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) **300 v.H.**
  - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) **320 v.H.**
2. **Gewerbsteuer**  
nach dem Gewerbeertrag **360 v.H.**
3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

|   |               |
|---|---------------|
| für den <b>ersten</b> Hund                            | <b>35 EUR</b> |
| für den <b>zweiten</b> Hund                           | <b>60 EUR</b> |
| für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund | <b>90 EUR</b> |

### § 5

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. **Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha** **6 EUR**

### § 6

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **09.03.2005** beschlossene Stellenplan.

**Marnheim**, 12.04.2005

gez. Duwensee

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **18.04.2005** bis **27.04.2005** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde **Oberwiesen** für das Jahr **2005** vom **12.04.2005**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 31.03.2005 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2005**

|                               |                     |                    |
|-------------------------------|---------------------|--------------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> | in der Einnahme auf | <b>360.310 EUR</b> |
|                               | in der Ausgabe auf  | <b>617.580 EUR</b> |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>   | in der Einnahme auf | <b>293.350 EUR</b> |
|                               | in der Ausgabe auf  | <b>293.350 EUR</b> |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf  
Davon dienen 250.000 € zur Zwischenfinanzierung.

**253.400 EUR.**

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt::

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) **300 v.H.**
  - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) **320 v.H.**
2. **Gewerbsteuer**  
nach dem Gewerbeertrag **360 v.H.**
3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:  
für den **ersten** Hund **36 EUR**  
für den **zweiten** Hund **59 EUR**  
für den **dritten** und jeden **weiteren** Hund **90 EUR**

### § 5

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. **Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha** **10 EUR**

### § 6

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **01.03.2005** beschlossene Stellenplan.

**Oberwiesen**, 12.04.2005

gez. Wolf

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **18.04.2005** bis **27.04.2005** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde **Rittersheim** für das Jahr **2005** vom **12.04.2005**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 04.04.2005 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

|                                |                           |                    |
|--------------------------------|---------------------------|--------------------|
| Der Haushaltsplan wird für das | Haushaltsjahr <b>2005</b> |                    |
| im <b>Verwaltungshaushalt</b>  | in der Einnahme auf       | <b>92.440 EUR</b>  |
|                                | in der Ausgabe auf        | <b>200.730 EUR</b> |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>    | in der Einnahme auf       | <b>19.640 EUR</b>  |
|                                | in der Ausgabe auf        | <b>19.640 EUR</b>  |

festgesetzt.

### § 2

|   |                   |
|---|-------------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf | <b>7.340 EUR.</b> |
|---|-------------------|

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt::

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) **300 v.H.**
  - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) **320 v.H.**
2. **Gewerbsteuer**  
nach dem Gewerbeertrag **360 v.H.**
3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:  
für den **ersten** Hund **35 EUR**  
für den **zweiten** Hund **59 EUR**  
für den **dritten** und jeden **weiteren** Hund **90 EUR**

### § 5

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. **Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha** **3 EUR**

### § 6

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **16.02.2005** beschlossene Stellenplan.

**Rittersheim**, 12.04.2005

gez. Ullrich

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **18.04.2005** bis **27.04.2005** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 4/610-13/02/TR

## Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches  
Bekanntmachung der Aufstellung einer Klarstellungs- und  
Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Heubergerhof“, Ortsgemeinde Bischheim

Die Ortsgemeinde Bischheim beabsichtigt, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Bereich Heubergerhof durch Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festzulegen. In den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung fallen voraussichtlich die Grundstücke Plan- Nrn.: 963, 980 teilweise, 981, 982, 983 teilweise, 984 teilweise, 985 teilweise, 991/4, 992, 993, 995, 996, 997/1, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1054, 1055, 1062/2 1062/4 teilweise, 1063 teilweise, 1065/1 teilweise und 1065/2.

Mit dem Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sollen die Außenbereichsgrundstücke Pl.-Nrn. 1007 teilweise und 1062/4 teilweise in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden. Nach dem Erlass der Satzung können die beiden genannten Grundstücke entsprechend den Festsetzungen baulich genutzt werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Satzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt gem. § 34 Abs. 5, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 25.04.2005 bis einschl. 27.05.2005** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen zu dem Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung können während der Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bischheim, den 15.04.2005

gez. Faber

(Faber)  
Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung**

Durchführung des Baugesetzbuches  
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung anlässlich der Aufstellung des  
Bebauungsplanes „**Kupfermühle Nord**“, Ortsgemeinde Bischheim

Der Gemeinderat Bischheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2005 die Aufstellung des  
Bebauungsplanes „Kupfermühle Nord“ beschlossen.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom  
23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die  
allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende  
Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht  
kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu  
unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen  
voraussichtlich folgende Grundstücke:  
Plan.Nrn.:2155 teilweise, 2156 teilweise, 2157 teilweise und 2186 teilweise.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und  
Auswirkungen der Planaufstellung erteilt ab

### **04.04.2005 bis einschließlich 06.05.2005**

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden,  
Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00  
Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00  
Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur  
Niederschrift genommen.

Bischheim, den 01.04.2005

gez. Faber

(Faber)  
Ortsbürgermeister

# **Satzung zur Verlängerung und Erweiterung der Veränderungssperre vom 17.04.2003 für den Bebauungsplanbereich „Am Krenbühl“, Ortsgemeinde Marnheim**

Der Gemeinderat Marnheim hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 09.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die bestehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich „Am Krenbühl“ vom 17.04.2003 wird um ein Jahr verlängert.

## **§ 2**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Am Krenbühl“ wird außerdem eine Veränderungssperre für das Grundstück Pl.-Nr. 3706 erlassen.

## **§ 3**

Das von der Veränderungssperre nunmehr betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Pl.-Nrn. 3704 teilweise, 3705 teilweise, 3706, 2366/1, 2366/2, 2366/3, 2366/4, 2450/4 und 2450/5.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 4**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Marnheim.

## § 5

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Marnheim, den 15.04.2005

gez. Duwensee

(Duwensee)  
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Marnheim, den 15.04.2005

gez. Duwensee

(Duwensee)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum                      | 67655 Kaiserslautern, den 21.03.2005 |
| (DLR) Westpfalz   | Fischerstr. 12                       |
| Vereinfachte Flurbereinigung                                | Telefon: 0631/3674-289               |
| Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen<br>Produktnummern: 21584 | Telefax: 0631/3674-255               |

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Zur verstärkten Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bodenordnung führt die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dannenfels–Jakobsweiler–Bennhausen die **Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung"** durch.

Alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten werden hiermit aufgefordert, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Es können **heimische Laubbäume (Obstbäume nur als Hochstämme) und Sträucher** gepflanzt werden. Die zur Auswahl vorgesehenen Bäume und Sträucher können einer **Gehölzliste** entnommen werden. Die Pflanz- und Pflegearbeiten sind von den Teilnehmern durchzuführen. Sie erhalten hierfür kein Entgelt und müssen sich verpflichten, die Gehölze auf den im Antrag bezeichneten **Flurstücken innerhalb des Verfahrensgebietes** zu pflanzen, sowie die Pflanz- und Pflegearbeiten sachgerecht durchzuführen. Die Pflanzen dürfen **nicht zur Aufforstung** von Grundstücken verwendet werden. Das Pflanzgut, Baumpfähle, Wildverbisschutz und lebensraumverbessernde Vorrichtungen (z.B. Nistkästen) erhalten die Beteiligten **kostenlos**. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gehölzlisten und Anträge erhalten die Beteiligten beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, Fischerstraße 12 in 67655 Kaiserslautern** und beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft **Herrn Dieter Sutter, Hauptstr. 12, 67808 Bennhausen**.

Die ausgefüllten Anträge sind bis **spätestens 15. Mai 2005** beim DLR Westpfalz, Postfach 3420, 67622 Kaiserslautern oder beim TG Vorsitzenden **Herrn Dieter Sutter**, einzureichen.

Im Auftrag

gez. Semar

Horst Semar



## Bekanntmachung

Die Sitzung (Nr. 03/05) der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal (öffentlich) findet am

**Freitag, dem 29. April 2005, um 15:00 Uhr,**

im Besprechungsraum der Kläranlage, An der B 47, in Monsheim, statt.

### **T A G E S O R D N U N G**

1. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen für die Optimierung der Kläranlage Monsheim.
  - a. Beton-, Stahlbeton-, Maurer- und Straßenbauarbeiten
  - b. Technische Ausrüstung und Maschinenteknik
  - c. Elektrotechnische Ausrüstung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die SiGe-Koordination.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Sanierung des Gasbehälters
4. Verschiedenes

Monsheim, den 13. April 2005  
Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal

(gez. Haas)  
Verbandsvorsteher